

Geschäftsverzeichnisnr. 6822
Entscheid Nr. 176/2019 vom 14. November 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 259bis-9 § 1 Absatz 4 und § 1/1 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 244 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 « zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz », erhoben von P.F.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 18. Januar 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Januar 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob P.F. Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 259bis-9 § 1 Absatz 4 und § 1/1 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 244 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 « zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Juli 2017).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin C. Wijnants, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. September 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 9. Oktober 2019 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 9. Oktober 2019 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Eine Person, die den Rechtsanwaltsberuf nicht während mindestens fünfzehn Jahren ausgeübt hat, kann nicht zum Staatsanwalt ernannt werden, wenn sie nicht die in Artikel 259bis-9 § 1 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Prüfung der beruflichen Eignung bestanden oder die « Bescheinigung [erhalten hat], aus der hervorgeht, dass [sie] das in Artikel 259octies [desselben Gesetzbuches] vorgesehene Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert hat » (Artikel 194 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, zuletzt abgeändert durch

Artikel 240 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 « zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz », und Artikel 194*bis* desselben Gesetzbuches, abgeändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. März 2019 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitsweise des gerichtlichen Standes und des Hohen Justizrates »)

Der Zugang zum Gerichtspraktikum ist Bewerbern vorbehalten, die erfolgreich an der Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum teilgenommen haben, die in den Artikeln 259*bis*-9 § 1 und 259*octies* § 1 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen ist (Artikel 259*bis*-9 § 1/1 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 244 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2017).

Durch die Prüfung der beruflichen Eignung und die Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum sollen « die Reife und die Fähigkeit, die für die Ausübung des Amtes eines Magistrats erforderlich sind, bewertet werden » (Artikel 259*bis*-9 § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsgesetzbuches).

B.2.1. Durch Artikel 244 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 ist in Artikel 259*bis*-9 § 1 des Gerichtsgesetzbuches ein Absatz 4 eingefügt worden, der bestimmt:

« Bewerber, die die Prüfung der beruflichen Eignung fünf Mal nicht bestanden haben, werden von jeder weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen ».

Durch Artikel 244 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 ist in Artikel 259*bis*-9 § 1/1 des Gerichtsgesetzbuches ein Absatz 4 eingefügt worden, der bestimmt:

« Bewerber, die die Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum fünf Mal nicht bestanden haben, werden von jeder weiteren Teilnahme an der Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum ausgeschlossen ».

B.2.2. Artikel 291 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 bestimmt, dass für die Anwendung der beiden vorerwähnten Texte « ausschließlich die Prüfungen der beruflichen Eignung oder die Prüfungen im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum berücksichtigt [werden], die nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes organisiert werden ».

Dieses Gesetz ist 3. August 2017 in Kraft getreten.

In Bezug auf das Interesse des Klägers

B.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.4.1. Der Kläger ist Jurist bei der Staatsanwaltschaft seit 2002.

Ein Jurist bei der Staatsanwaltschaft ist ein Mitglied des « Gerichtspersonals » der Stufe A, das ein « gerichtliches Amt » ausübt, das darin besteht, den Magistraten der Staatsanwaltschaft beizustehen, indem er deren rechtliche Arbeit unter deren Amtsgewalt und gemäß deren Anweisungen vorbereitet, mit Ausnahme der Aufgaben, die den Greffiers oder Sekretären zugewiesen sind (Artikel 162 §§ 1 und 2 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 25. April 2007 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, insbesondere der Bestimmungen mit Bezug auf das Gerichtspersonal der Stufe A, die Greffiers und die Sekretäre sowie der Bestimmungen mit Bezug auf das Gerichtswesen »). Ein Jurist bei der Staatsanwaltschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt werden, eine Reihe von Befugnissen der Magistrate der Staatsanwaltschaft auszuüben (Artikel 162 § 2 Absätze 3 bis 7 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 197 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 « zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » und abgeändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 « über die Internierung und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz »).

B.4.2. Sowohl der Bewerber für die Prüfung der beruflichen Eignung als auch der Bewerber für die Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum kann in seinem Antrag auf Teilnahme an diesen Auswahlprüfungen « das Strafrecht, einschließlich des Strafprozessrechts » als Rechtsgebiet, auf das sich ein sehr großer Teil der

schriftlichen und mündlichen Teile der Prüfungen bezieht, wählen (Anhang zum ministeriellen Erlass vom 31. Juli 2018 « zur Ratifizierung der Programme für die Prüfung der beruflichen Eignung und die Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum »).

Aus der dem Gerichtshof vom Kläger unterbreiteten Akte geht hervor, dass dieser ohne Erfolg an der schriftlichen Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum im Gerichtsjahr 2013-2014 sowie an der Prüfung im Gerichtsjahr 2014-2015 teilgenommen hat, wobei er jedes Mal das Gebiet « Strafrecht, einschließlich Strafprozessrecht » gewählt hat.

B.5. Wie in B.2.2 erwähnt, wird die in Artikel 259bis-9 § 1 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches enthaltene Regel nur auf den Kläger angewandt, wenn er eine nach dem 3. August 2017 abgehaltene Prüfung der beruflichen Eignung fünf Mal nicht bestanden hat, während die in Artikel 259bis-9 § 1/1 Absatz 4 desselben Gesetzbuches enthaltene Regel nur auf ihn angewandt wird, wenn er auch die nach demselben Datum abgehaltene Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum fünf Mal nicht bestanden hat.

B.6. Der Kläger leitet sein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmungen aus dem Umstand ab, dass die in diesen Bestimmungen enthaltenen Regeln, wenn er fünf Mal sowohl die Eignungsprüfung als auch die Prüfung im Wettbewerbsverfahren nicht bestanden hat, ihn daran hinderten, sich noch einmal für eine dieser Auswahlprüfungen anzumelden, während er ohne diese Bestimmungen vor dem Ende seiner Laufbahn als Jurist bei der Staatsanwaltschaft noch fast zwanzig Mal sowohl an der Eignungsprüfung als auch an der Prüfung im Wettbewerbsverfahren hätte teilnehmen können.

B.7. Durch die angefochtenen Bestimmungen kann die Höchstzahl der Eignungsprüfungen und der Prüfungen im Wettbewerbsverfahren, zu denen der Kläger sich hätte anmelden können, wenn sie nicht angenommen worden wären, erheblich verringert werden.

B.8. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, können die angefochtenen Bestimmungen also die Situation des Klägers unmittelbar und ungünstig beeinflussen.

Dieser weist somit ein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmungen nach.

B.9. Die Klage ist zulässig.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.10. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die angefochtenen Bestimmungen durch das Verbot, dass ein Jurist bei der Staatsanwaltschaft, der Staatsanwalt werden möchte, nicht mehr als fünf Mal an der Prüfung der beruflichen Eignung oder an der Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum teilnehmen darf, einen ersten ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen einerseits diesem Mitglied des « Gerichtspersonals » und andererseits dem Sekretär der Staatsanwaltschaft, dem es frei steht, seine Bewerbung um eine Ernennung durch Beförderung zum Chefsekretär der Staatsanwaltschaft so viele Male, wie er möchte, einzureichen, sowie einen ebenso ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen einerseits dem vorerwähnten Juristen bei der Staatsanwaltschaft und dem Juristen bei der Staatsanwaltschaft, der durch Beförderung zum Chefsekretär der Staatsanwaltschaft ernannt werden möchte, einführen würden.

B.11. Die angefochtenen Bestimmungen gehören zu einer Reihe von Regeln, in denen die Bedingungen zur Ernennung der Magistrate des gerichtlichen Standes bestimmt werden.

Als solche wird in ihnen keinerlei Unterscheidung zwischen einem Juristen bei der Staatsanwaltschaft und einem Sekretär der Staatsanwaltschaft oder zwischen Juristen bei der Staatsanwaltschaft vorgenommen.

B.12. Mit den angefochtenen Bestimmungen wird nunmehr die Zahl der Teilnahmen an der Prüfung der beruflichen Eignung und an der Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum, die für « motivierte und fachkundige Bewerber » organisiert werden, beschränkt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2259/001, S. 177). Sie sollen « vermeiden, dass Bewerber mehrmals teilnehmen [...], häufig ohne darauf vorbereitet zu sein » (*ebenda*), was die Arbeitsbelastung des Hohen Justizrates, dem es

obliegt, diese Auswahl von Bewerbern für eine Ernennung als Magistrat des gerichtlichen Standes zu organisieren, unnötig erhöht.

B.13. Ebenso wie der Jurist bei der Staatsanwaltschaft gehören die Mitglieder eines Sekretariats der Staatsanwaltschaft zum « Gerichtspersonal ». Sowohl der Jurist bei der Staatsanwaltschaft als auch der Sekretär der Staatsanwaltschaft haben die Aufgabe, den Magistraten beizustehen (Artikel 162 § 1 und 176 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch die Artikel 18 beziehungsweise 34 des Gesetzes vom 25. April 2007).

Das Statut des Juristen bei der Staatsanwaltschaft ist jedoch ein ganz anderes als das des Sekretärs der Staatsanwaltschaft. Ersterer ist ein in der Stufe A ernanntes Mitglied des « Gerichtspersonals » (Artikel 162 § 1 des Gerichtsgesetzbuches), während Letzterer in der Stufe B ernannt wird (Artikel 172 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 25. April 2007). Der Jurist bei der Staatsanwaltschaft gehört nicht zum Sekretariat der Staatsanwaltschaft und hat nicht den Auftrag, die Aufgaben zu erfüllen, die das Gerichtsgesetzbuch dem Sekretär der Staatsanwaltschaft zuweist (Artikel 162 § 2 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches). Hingegen kann er, wie in B.4.1 erwähnt, ermächtigt werden, eine Reihe von Befugnissen der Magistrate der Staatsanwaltschaft auszuüben.

B.14. Das Statut des Magistrats des gerichtlichen Standes ist auch ein ganz anderes als das des Chefsekretärs des Sekretariats der Staatsanwaltschaft.

Im Gegensatz zu diesem gehört der Magistrat nicht zum « Gerichtspersonal ». Der Chefsekretär untersteht bei der Ausübung seiner Aufgaben « der Amtsgewalt und Aufsicht » eines Magistraten (Artikel 173 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 25. April 2007, anschließend abgeändert durch Artikel 46 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 « zur Reform der Gerichtsbezirke und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf eine größere Mobilität der Mitglieder des gerichtlichen Standes »).

Die Prüfung der beruflichen Eignung und die Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum sind Auswahlprüfungen, die nur für Personen zugänglich sind, die Inhaber eines Universitätsdiploms « eines Lizentiaten oder Masters der Rechte » sind (Artikel 259bis-9 § 1 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 244 Nr. 1

des Gesetzes vom 6. Juli 2017; Artikel 259^{octies} § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch Artikel 205 desselben Gesetzes), während die Ernennung zum Chefsekretär der Staatsanwaltschaft durch Beförderung für ein Mitglied des Gerichtspersonals zugänglich ist, das über ein Dienstalter von zehn Jahren im Amt eines Sekretärs der Staatsanwaltschaft, für dessen Ausübung der Besitz eines Diploms dieses Niveaus nicht erforderlich ist, verfügt (Artikel 267 §§ 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 25. April 2007, anschließend abgeändert durch Artikel 67 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 « über die Internierung und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz »).

B.15. Schließlich sind im Unterschied zu der Handlung, durch die ein Sekretär der Staatsanwaltschaft oder ein Jurist bei der Staatsanwaltschaft zum Chefsekretär der Staatsanwaltschaft ernannt wird, weder die Ernennung eines Juristen bei der Staatsanwaltschaft, der erfolgreich an der Prüfung der beruflichen Eignung teilgenommen hat, zum Staatsanwalt noch die Ernennung eines Juristen bei der Staatsanwaltschaft, der erfolgreich an der Prüfung im Wettbewerbsverfahren zur Zulassung zum Gerichtspraktikum teilgenommen hat, zum Gerichtspraktikanten Ernennungen durch Beförderung, die sich aus der Anwendung der Regeln über die Entwicklung der Laufbahn eines Mitglieds des « Gerichtspersonals » ergeben.

B.16. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass es ausreichende Elemente gibt, mit denen der von der klagenden Partei geltend gemachte Behandlungsunterschied objektiv und vernünftig gerechtfertigt werden kann.

B.17. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.18. Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, dass dieser abgeleitet ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung, insofern mit den angefochtenen Bestimmungen durch die Beschränkung der Zahl der Beförderungen, um die sich ein Jurist bei der Staatsanwaltschaft, der Staatsanwalt werden möchte, im Rahmen seiner Verwaltungslaufbahn bewerben kann, ein

ungerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen einerseits diesem Juristen und andererseits dem Juristen, der seine Dienste endgültig bei einem föderalen öffentlichen Dienst erbringt, eingeführt werde, weil diese Bestimmungen das Schutzniveau des Rechts auf gerechte Arbeitsbedingungen nur für den vorerwähnten Jurist bei der Staatsanwaltschaft verringern würden.

B.19.1. Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die jeweiligen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen die Bedingungen für ihre Ausübung. Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung ordnet das « Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen » den wirtschaftlichen und sozialen Rechten zu, die in den Gesetzesnormen gewährleistet sein müssen, um das Recht eines jeden, ein menschenwürdiges Leben zu führen, das in Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, sicherzustellen. Die Gerechtigkeit der Arbeitsbedingungen ist somit unter Berücksichtigung der Aspekte der « Menschenwürde » zu beurteilen.

Damit Arbeitsbedingungen gerecht sind, « müssen sie so beschaffen sein, dass die Arbeit an sich dem Arbeitnehmer eine Befriedigung bietet, ihm die Möglichkeit zur vollen Entfaltung gewährt, seine Gesundheit schützt sowie ihm und seiner Familie die Möglichkeit bietet, ein unabhängiges und angemessenes Leben zu führen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 100-2/3°, S. 16). Zu diesen Arbeitsbedingungen « gehören unter anderem » die « Arbeitsdauer », die « bezahlten Feiertage », die « Arbeitszeitverkürzung für Arbeitnehmer, die eine gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeit leisten », die « wöchentliche Ruhezeit », die « Sicherheit und Gesundheit », die « Entlassungsbedingungen », der « Erwachsenenbildungsunterricht » und die « Berufsberatung und -ausbildung » (ebenda).

B.19.2. Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die verhindert, dass der zuständige Gesetzgeber das Schutzniveau, das durch die geltenden

Rechtsvorschriften geboten wird, in erheblichem Maße verringert, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen.

B.20. Die angefochtenen Bestimmungen verfolgen das in B.12 beschriebene Ziel. Sie lassen den interessierten Personen die Möglichkeit, fünf Mal an der Prüfung der beruflichen Eignung und ebenso oft an der Prüfung zur Zulassung zum Gerichtspraktikum teilzunehmen (Parl. Dok., Kammer, 2016-2017, DOC 54-2259/001, S. 177).

B.21. Ohne dass der Gerichtshof prüfen muss, ob die angefochtenen Bestimmungen die « Beförderung » eines Juristen bei der Staatsanwaltschaft regeln und das Schutzniveau des Rechts dieser Person auf gerechte Arbeitsbedingungen erheblich verringern, beruhen diese Bestimmungen auf einem Grund des Allgemeininteresses.

Es wird daher nicht das Recht des Juristen bei der Staatsanwaltschaft auf gerechte Arbeitsbedingungen verletzt.

B.22. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. November 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût